

# Vereinssatzung „Spielfrei24“

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
	§ 2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
Mitgliedschaft und Einkünfte	§ 3	Mitgliedschaft
	§ 4	Einkünfte des Vereins
Organe des Vereins	§ 5	Organe des Vereins
	§ 6	Mitgliederversammlung
	§ 7	Vorstand
	§ 8	Beirat
Einrichtungen des Vereins	§ 9	Zweckbetriebe
Sonstiges	§ 10	Auflösung des Vereins
	§ 11	Datenschutz
	§ 12	Schlussbestimmungen

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „spielfrei24“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „spielfrei24“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein tritt als Landesverband für Selbsthilfegruppen Glücksspielsüchtiger Rheinland Pfalz auf. Dieser vertritt die Interessen der Betroffenen, Angehörigen, sonstigen Personen, die mit dem Krankheitsbild der Glücksspielsucht zu tun haben. Schwerpunkte sind:
  - a, Auf- und Ausbau eines funktionierenden Selbsthilfegruppennetzes für Betroffene und Angehörige.
  - b, Förderung aller Maßnahmen, die der Prävention der Glücksspielsucht dienen
  - c, Förderung der Beratung und Behandlung Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen
2. Der Verein verwirklicht seine Vereinszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen
  - a, Information/Aufklärung zum Thema „Glücksspielsucht“ gegenüber der Öffentlichkeit
  - b, Seminare, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen und alle Arten von Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Satzungszwecken
  - c, Die Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen im In- und Ausland, die verwandte Zielsetzungen verfolgen.
  - d, Fort- und Weiterbildungsvorschläge für Berufsgruppen, die mit der Thematik konfrontiert werden.
  - e, Information/Aufklärung über die Wichtigkeit einer Selbsthilfegruppe
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Auf Leistungen des Vereins besteht keinerlei Anspruch.
8. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Ziffer 1 AO, für gemeinnützige Zwecke.
9. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die geeignet sind, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks des Vereins nach § 2 beizutragen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Mitarbeiter von Zweckbetrieben werden ordentliches Mitglied durch Erklärung in ihrem Arbeitsvertrag.
4. Mitglieder haben ab Volljährigkeit Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt;
  - d) Beendigung des Arbeitsvertrages bei Mitarbeitern der Zweckbetriebe.

## § 4 Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu Zweckbetrieben, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen und andere Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und kann eine Beitragsordnung erlassen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ab sofort können Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - c. Wahl des Vorstandes;
  - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
  - e. Wahl eines Rechnungsprüfers, soweit eine solche Wahl von den Mitgliedern beantragt wird.  
Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder Zweckbetrieb angehören;
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Listen- oder Blockwahlen sind auf Beschluss der Versammlung zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen). Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen – nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mehrheitlich gefasst. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die bei den Beschlüssen anwesend waren.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Seine Mitglieder sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese kooptierten Mitglieder sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf der Neuwahlen durchzuführen sind.
7. Sofern die Aufgaben oder die Größe des Vereins eine besondere Geschäftsführung Verlangen, kann hierfür ein Geschäftsführer angestellt werden. Sofern ein Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe wahrnehmen soll, ist hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Geschäftsführer der Zweckbetriebe des Vereins nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme kraft Funktion teil.

## § 8 Beirat

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung.
3. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die eine fachliche Eignung im Sinne der Zwecke der Satzung aufweisen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind.
4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Tätigkeit.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Zweckbetriebe

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe einrichten.
2. Geschäftsführer der Zweckbetriebe werden vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
4. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Zweckbetriebe werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die steuerbegünstigte Marianne v. Weizsäcker Stiftung (Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V.) und Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V. (Geschäftsstelle Wittlich), die es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Suchtkranken (Glücksspielsucht) zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

Der Verein ist berechtigt, zur Verwaltung der Mitgliedschaft persönliche Daten in elektronischen Verzeichnissen zu speichern und zu verarbeiten.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands können weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom 01.10.2012 errichtet (verabschiedet).